



Satzung

SATZUNG

Stand: 25.04.2025

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **“Turn- und Sportverein Zorneding 1920 e. V.”**. Er hat seinen Sitz in Zorneding und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft im Landessportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Hiervon ausgenommen sind angemessener Aufwandsersatz, Vergütungen für Übungsleiter und Ehrenämter. Die Höhe der Vergütungen bestimmt der Vorstand. Für Tätigkeiten als Vorstand legt der Vereinsausschuss die Höhe fest.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch zum 30.11., möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seiner ordentlichen Versammlung abschließend.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- f) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung), Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Abteilungszuordnung). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und die vereinsrelevante Kommunikation mit dem Mitglied benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzerklärung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- g) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer vorgenannten Daten mitzuteilen.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind:

- ➔ der Vorstand
- ➔ der Vereinsausschuss
- ➔ die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- ➔ 1.Vorsitzenden,
- ➔ 2.Vorsitzenden,
- ➔ 1.Schatzmeister,
- ➔ 2.Schatzmeister,
- ➔ Schriftführer,
- ➔ Vereinsjugendleitung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 1. oder 2. Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der 1. oder 2. Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des

1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von

Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000.- Euro für den Einzelfall einschließlich der Aufnahme von Belastungen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- ➔ den Mitgliedern des Vorstandes
- ➔ den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2-jährigem Turnus statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Es ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung in Textform (vorrangig per E-Mail) und Webseite www.tsv-zorneding.de und Aushang in den Schaukästen am Sportpark 4 und 7 ist gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Maßgebend für die Einladung in Textform/E-Mail ist die vom Mitglied dem Verein zuletzt benannte E-Mail-Adresse.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Sportarten und Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungsleitung soll sich zusammensetzen aus:

- ➔ Abteilungsleiter
- ➔ stellvertretendem Abteilungsleiter
- ➔ Abteilungsschatzmeister
- ➔ Abteilungsschriftführer

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Mitgliedsbeitrages und ggf. Kursgebühren, Spartenbeiträge verpflichtet. Über die Höhe von Aufnahmegebühren und Spartenbeiträge und deren Fälligkeit sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt der Vereinsausschuss. Über die Höhe von Kursgebühren beschließt die betroffene Abteilungsleitung.

§ 12 Sonstige Ordnungen

Die Mitgliederversammlung muss eine Geschäfts- und Finanzordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Zorneding mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Beschlussfassung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.